

RS OGH 2001/3/6 10Ob292/00i, 10Ob74/07s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2001

Norm

MRG §31 Abs5

Rechtssatz

Kellerräumlichkeiten, die als weitere Geschäftsräume zu den bereits im Erdgeschoss angemieteten Geschäftsräumen gemietet wurden, sind keine Nebenräume im Sinne des § 31 Abs 5 MRG.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 292/00i

Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 Ob 292/00i

Veröff: SZ 74/41

- 10 Ob 74/07s

Entscheidungstext OGH 11.09.2007 10 Ob 74/07s

Auch; Beisatz: Auch Räumlichkeiten im Hochparterre, die als weitere Geschäftsräume zu den bereits im Erdgeschoß und im Tiefparterre angemieteten Geschäftsräumen gemietet wurden, sind keine Nebenräume im Sinne des § 31 Abs 5 MRG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0031241

Dokumentnummer

JJR_20010306_OGH0002_0100OB00292_00I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at